

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Vom 10. Februar 2004

Der Gemeinderat Pullach i. Isartal erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung vom 25. Februar 1991, zuletzt geändert vom 26. November 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Bestattungseinrichtungen, nämlich den gemeindeeigenen Friedhof und das gemeindeeigene Friedhofsgebäude.

Die Gemeinde stellt das gemeindliche Friedhofspersonal.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Größe der Grabstätten

(3) Ausmaße der einzelnen Grabstätten in den Grabfeldern 1 – 37 (alter Teil):

a) Einzelgräber	200 cm lang	80 cm breit
b) Doppelgräber	200 cm lang	160 cm breit
c) Anlagengräber	200 cm lang	240 cm breit
d) Urnengräber	100 cm lang	60 cm breit

(3) Ausmaße der einzelnen Grabstätten in den Grabfeldern 38 – 56 (neuer Teil):

a) Einzelgräber	200 cm lang	70 cm breit
b) Doppelgräber	200 cm lang	170 cm breit
c) Anlagengräber	230 cm lang	240 cm breit
d) Urnengräber	100 cm lang	60 cm breit

(3) Die Tiefe der Grabstätten beträgt 200 cm – 230 cm ab Erdoberkante.

(4) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt je nach Grabfeld 40 cm – 80 cm.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

Friedhofsplan (Belegplan)

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan. In ihm sind die einzelnen Gräberfelder und Grabstätten fortlaufend nummeriert. Abweichungen vom Friedhofsplan, z.B. Zusammenlegung von Grabstätten, sind nicht gestattet. Der Lageplan ist in der Gemeindeverwaltung einsehbar.

4. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 der Bestattungsverordnung – BestV in der jeweils gültigen Fassung gekennzeichnet sein.

5. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Grabbenutzungsrechte werden für zehn Jahre vergeben. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Benutzungsrechtes besteht nicht.

6. § 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Der Benutzungsberechtigte kann gegen erneute Zahlung der Grabstättengebühr das Nutzungsrecht um weitere zehn Jahre verlängern. Die Verlängerung muss vor Ablauf des Rechts beantragt werden.

7. § 9 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

- 9) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte bzw. Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen.
Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

8. § 10 erhält folgende Fassung:

Umschreibung des Benutzungsrechtes

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann der Ehegatte bzw. Lebenspartner oder ein Abkömmling die Umschreibung des Nutzungsrechtes beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte schriftlich auf sein Recht verzichtet.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung des Rechtes beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte bzw. Lebenspartner oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die im § 9 Abs. 9 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Reihenfolge hat das Alter das Vorrecht. Diese Reihenfolge ändert sich im Falle einer Wiederverhehlung des überlebenden Ehegatten bzw. gleichgeschlechtliche Lebenspartners zugunsten der Abkömmlinge.
- (4) Das Benutzungsrecht kann mit Genehmigung der Gemeinde auf andere Personen überschrieben werden, die sich zur Übernahme der Grabstätte bereit erklären.
- (5)** Der neue Benutzungsberechtigte erhält hierüber eine Urkunde.

9. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Einzelgrab	sichtbare Höhe	150 cm	Breite	80 cm
Doppelgrab	sichtbare Höhe	150 cm	Breite	160 cm
Anlagengrab	sichtbare Höhe	170 cm	Breite	240 cm
Urnengrab	sichtbare Höhe	80 cm	Breite	60 cm

Die Tiefe der Grabdenkmäler bei einem Einzel-, Doppel- und Urnengrab beträgt 20 – 40 cm, bei einem Anlagengrab 30 cm – 40 cm.

10. § 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

6) Grabdenkmäler sind bis zu folgender Größe zulässig:

Einzelgrab	bis 0,54 qm Ansichtsfläche
Doppelgrab	bis 0,84 qm Ansichtsfläche
Anlagengrab	bis 1,45 qm Ansichtsfläche
Urnengrab	bis 0,18 qm Ansichtsfläche (stehende oder liegende Steine)

Die sichtbare Höhe der Grabmale darf 170 cm nicht überschreiten (einschließlich der erforderlichen Sockels bei Metallgrabmälern).

Die maximale Höhe der Steine bei Urnengräbern beträgt 65 cm.

Stehende oder liegende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 20 cm – 40 cm stark sein.

11. § 18 erhält folgende Fassung:

Werkstoffe und Bearbeitungsweise
(Grabfelder 38 – 56, ausgenommen 39)

(1) Als Werkstoff für Grabmale sind zugelassen: Naturstein (jedoch keine Findlinge), Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form in nachfolgend aufgeführten Bearbeitungsweisen:

- a) Hartgesteine
Bei erhabener Schrift müssen die Schriftrücken gleichwertig der übrigen Bearbeitung des Steines ausgeführt werden. Der Schriftblossen für eventuelle Nachschriften soll - wie die übrigen Flächen des Grabmales - gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten. Alle Flächen müssen handwerklich bearbeitet sein.
- b) Weichgesteine
Alle Flächen sind gebeilt, scharriert oder gleichwertig handwerklich zu bearbeiten. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark ausgeführt werden.
- c) Geschmiedete Grabmale
Alle Teile müssen handgeschmiedet und feuerverzinkt sein. Ein dunkler Farbanstrich als dauerhafter Rostschutz ist notwendig. Silber- oder Goldpatinierung in dezenter Ausführung ist zugelassen.
- d) Gegossene Grabmale
Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzegrabmale kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel ist möglich. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Kunststoff nicht gestattet.
- e) Holzgrabmale
Das Grabmal und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur schadstoffarme Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; farbiger Anstrich ist nicht gestattet.

(2) Nicht zugelassen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:

- a) Politur, Feinschliff, Mattschliff mit einer Kornzahl von "über 60"
(in besonderen Fällen, die in handwerklicher Notwendigkeit begründet sind, kann nach Abs. 4 in Ausnahmefällen für Ornamente ganz oder teilweise Politur oder

Feinschliff zugelassen werden. Keines falls dürfen die Polierten oder geschliffenen Flächen mehr als 5 % der Gesamtfläche ausmachen.)

- b) gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz
 - c) kristalliner Marmor in weiß bis weißgelblicher Farbe oder Wirkung
 - d) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt und Kies
 - e) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich Schriftflächen (Tönungen der Schriftbilder in den Farbrichtungen braun, grün, grau sind gestattet)
 - f) Silber- und Goldschrift
(Bronzebuchstaben, Bleibuchstaben und Bleieinlegeschriften sind bei der Gestaltung der Beschriftung gestattet)
- (3) Zugelassen sind ferner nicht:
- a) Lichtbilder aus Glas, Porzellan oder Email, Blech, Kunststoffe einschl. künstlicher Blumen. (in besonderen Ausnahmefällen kann nach Abs. 4 die Anbringung von Lichtbildern aus Porzellan oder Email zugelassen werden.)
 - b) aufwendige oder elektrische Beleuchtungskörper, soweit sie als Dauereinrichtung installiert und betrieben werden
 - c) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können
- (4) Über die besonderen Ausnahmefälle, die schriftlich begründet eingereicht werden müssen, entscheidet die Gemeindeverwaltung.

12. § 19 erhält folgende Fassung:

Grabeinfassung

- (1) Gräberfelder 1 – 37 (alter Teil):
In diesen Abteilungen dürfen Grabeinfassungen aus Stein, Holz, Metall oder Kunststoff nicht errichtet werden. Bereits vorhandene Grabeinfassungen sind nach einer Beisetzung zu entfernen.
- (2) Gräberfelder 38 – 56 (neuer Teil):

Als Grabeinfassung ist ein schmaler verzinkter Metallrahmen zu verwenden, der bodenbündig zu verlegen ist; andere Grabeinfassungen sind unzulässig. Die Friedhofsverwaltung wird die Beschaffung der Grabeinfassungen vermitteln.

Ausmaße der Metallrahmen:

- | | | |
|------------------|-------------|--------------|
| a) Einzelgräber | 170 cm lang | 70 cm breit |
| b) Doppelgräber | 170 cm lang | 170 cm breit |
| c) Anlagengräber | 230 cm lang | 240 cm breit |

Bepflanzungen sind nur innerhalb des Rahmenfeldes möglich.

13. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Eintritt zum Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die beim Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

14. § 28 erhält folgende Fassung:

Friedhofspersonal

Die Kranzannahme, die Annahme und Aufbahrung der Leichen und Urnen obliegt dem Friedhofspersonal, ebenso die Grabvergabe.

15. § 29 Abs. 2 wird eingefügt, Abs. 3 wird gestrichen und § 29 erhält folgende Fassung:

Bestattung

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen und Leichenteilen sowie die Beisetzung von Urnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Bestattungen und feierliche Urnenbeisetzungen haben grundsätzlich innerhalb der Regelbeerdigungszeit stattzufinden.
Diese ist von April – Oktober Montag – Freitag 08.00 Uhr – 16.00 Uhr,
von November – März Montag – Freitag 09.00 Uhr – 15.00 Uhr.
- (3) Die Bestattung wird mit Vor- und Folgeleistungen, mit Ausnahme des § 28 dieser Satzung, durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen durchgeführt. Die Terminvergabe wird im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und gegebenenfalls dem zuständigen Pfarramt durch dieses Unternehmen festgesetzt.
- (4) Das Grab muss mindestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.
- (5) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen in der Regel erst nach Abschluss religiöser Zeremonien erfolgen.

16. § 30 erhält folgende Fassung:

Umbettung

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen gelten die Vorschriften der Bestattungsverordnung – BestV in der jeweils gültigen Fassung. Ausgrabungen dürfen nur während der kalten Monate des Jahres (Oktober bis März) und nur außerhalb der Besuchszeit durchgeführt werden.

17. § 36 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 - entgegen § 15 Grabdenkmäler und Einfassungen ohne Erlaubnis errichtet,
 - entgegen § 22 Grabdenkmäler und Einfassungen nicht entfernt,
 - entgegen § 23 Bäume und Sträucher ohne Erlaubnis anpflanzt,
 - entgegen § 24 seinen Verpflichtungen zur Pflege der Grabstätten nicht nachkommt,
 - entgegen § 26 Leichen nicht oder nicht rechtzeitig in das Leichenhaus verbringt,

- entgegen §§ 27, 28 die dort genannten Arbeiten nicht durch ein Bestattungsunternehmen oder die Gemeinde durchführen lässt,
- entgegen § 32 sich auf dem Friedhof ungebührlich verhält, insbesondere Wege befährt, Tiere mitbringt oder gewerbliche Leistungen anbietet,
- entgegen § 33 gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 Euro geahndet werden.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2004 in Kraft.

Pullach i. Isartal, 12. Februar 2004



Dr. Stefan Detig
1. Bürgermeister